



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66/, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 169/, der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1991 (GVBl. I S. 211), letztgenanntes soweit in der nachfolgenden Satzung die drei- bis sechsjährigen Kinder betroffen werden, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 16.12.2002 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Langenselbold als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Auftrag und Aufgaben

(1) Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung ganztags oder für einen Teil des Tages betreut und gefördert werden.

In den Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung können vom bestehenden Gruppenangebot abhängig Kinder bis zum Ende des 4. Schuljahres aufgenommen werden.

- a) Kindertagesstätten haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Erziehung des Kindes zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu leisten. Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lehrangebote
- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern (z. B. Solidarität üben, eigene Gefühle sowie Gefühle anderer wahrnehmen, Interessen vertreten, Konflikte regeln),
 - ihre Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln (z. B. die Fähigkeit zu eigenständiger und verantwortlicher Lebensbefähigung vergrößern),
 - vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

b) In der pädagogischen Arbeit soll benachteiligten Kindern eine besonders intensive Förderung zuteil werden.

(2) Im Rahmen der Grundkonzeption für die Arbeit in den Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold erfolgt eine weitgehende Mitwirkung der Eltern. Elternmitwirkung soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindertagesstätte und Eltern sowie die Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Sie soll die Stellung der Eltern in der Kindertagesstätte im Interesse der Kinder stärken. Elternmitwirkung gewährt Informations- und Anhörungsrechte und bezieht die Eltern in die Meinungsbildung umfassend ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Langenselbold ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben. Ausnahme: Behinderte Kinder in einer integrativen Kindergartengruppe.

(2) Bevorzugt nach Einzelfallprüfung und in Abwägung aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes; in den Kindergärten das Alter des Kindes.

Vorrangig sind aufzunehmen:

- Kinder alleinerziehender Mütter und Väter, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben;
- Kinder, deren Bezugsperson wegen Krankheit oder Abwesenheit ausfällt;
- Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern;
- Kinder, deren Aufnahme der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes aus pädagogischen Gründen für besonders erforderlich hält.

Die Ganztagsbetreuung bleibt grundsätzlich nur Kindern von berufstätigen Erziehungsberechtigten vorbehalten. Als Nachweis der Berufstätigkeit ist der Kindertagesstättenleitung auf Wunsch jährlich eine Arbeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schulbesuch, deren körperliche, geistige oder seelische Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können in einer integrativen Gruppe aufgenommen werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Alle Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags durchgehend von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeiten sind in § 2 der Gebührensatzung geregelt.

- ~~(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.~~
- (3) Wenn das Betreuungspersonal Arbeitsgemeinschaften oder Fortbildungsveranstaltungen besucht, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Der Träger hat für eine Notfallregelung Sorge zu tragen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen mindestens durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig (täglich) besuchen, sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, spinale Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Läuse, Krätze) auftritt. Nach einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

- (4) Das Fehlen eines Kindes ist bis spätestens 10.00 Uhr der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder auf Wunsch und nach Terminabsprache Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Krankheiten auf oder besteht ein solcher Verdacht, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die aufgenommenen Kinder gesetzlich versichert
- (2) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis 15. eines jeden Monats zum Ende des Monats bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen; gehen sie dort erst nach dem 15. ein, so werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

geändert: siehe Anlage

- (2) ~~Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen, ansonsten ist die Gebühr bis einschließlich 31.07. eines jeden Jahres zu zahlen.~~

Abmeldungen für Hortkinder sind nur jeweils zum Ende eines Schuljahres möglich (Ausnahme: Wegzug aus der Stadt, Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten).

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Kinder, die abgemeldet wurden, können nur ausnahmsweise wieder aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt bei der Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (6) Hortkinder werden in der Regel bis zum Ende des 4. Schuljahres in den Kindertagesstätten betreut. In pädagogisch begründeten Fällen ist auch eine Betreuung über das 4. Schuljahr hinaus möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 14.09.1992, zuletzt geändert am 20.07.1994, ersetzt.

Der Magistrat

Langenselbold, den 20.12.2002

Bürgermeister

1. Änderung
der Satzung der Stadt Langenselbold vom 16.12.2002
über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. 03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. 07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), letztgenanntes soweit in der nachfolgenden Satzung die drei- bis sechsjährigen Kinder betroffen werden, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 15.12.2003 die Satzung der Stadt Langenselbold vom 16.12.2002 über die Benutzung der Kindertagesstätten wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 (Betreuungszeiten) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jede Kindertagesstätte kann während der gesetzlich festgelegten hessischen Sommerferien in den letzten 3 Wochen geschlossen werden. Der Träger hat für eine Notfallregelung Sorge zu tragen. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

§ 11 (Abmeldung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der letzten drei Monate vor den „Kindertagesstätten-Sommerferien“ und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen, ansonsten ist die Gebühr bis einschließlich Ende des Monats zu zahlen, in dem die „Kindertagesstätten-Sommerferien“ beginnen.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Langenselbold, den 18.12.2003

Der Magistrat

(Bürgermeister)

